

Synopse

Änderung Vernehmlassungsverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **133.300**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf § 53 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung) vom 13. Februar 2007 (Stand 2. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
§ 3 Form ¹ Die Vernehmlassung wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. ² Das zur Vernehmlassung ermächtigte Departement stellt den Adressaten die Unterlagen für die Vernehmlassung zu, unter Mitteilung der Frist für die Stellungnahme. Den Unterlagen wird eine Liste aller Adressaten beigelegt. ³ Das Departement kann anstelle des schriftlichen Verfahrens eine konferenzielle Anhörung anordnen. Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt.	¹ Die Vernehmlassung wird grundsätzlich schriftlich <u>elektronisch</u> durchgeführt. <u>Stellungnahmen in Papierform sind möglich.</u> ² Das zur Vernehmlassung ermächtigte Departement stellt den <u>informiert die Adressatinnen und Adressaten über die</u> Unterlagen für die Vernehmlassung zu, unter Mitteilung <u>Eröffnung der Vernehmlassung sowie über die Frist für die Stellungnahme. Den</u> Unterlagen wird eine Liste aller Adressaten beigelegt. ³ Das Departement kann anstelle des schriftlichen <u>elektronischen</u> Verfahrens eine konferenzielle Anhörung anordnen. Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt.

¹⁾ SG [111.100](#).

Geltendes Recht	Arbeitsversion
§ 5 Bekanntgabe ¹ Die Staatskanzlei gibt die Vernehmlassungsverfahren im Kantonsblatt und im Internet bekannt. ² Die Bekanntgabe enthält: a) den wesentlichen Inhalt der Vorhabens b) die Vernehmlassungsfrist c) die für die Bearbeitung und für Rückfragen zuständige Behörde d) die elektronische Bezugsquelle für die Vernehmlassungsunterlagen.	¹ Die Staatskanzlei gibt die Vernehmlassungsverfahren im Kantonsblatt und im Internet <u>auf der Internetseite des Kantons</u> bekannt. d) die eine elektronische Bezugsquelle für Verknüpfung mit einer digitalen Vernehmlassungsplattform, welche eine Liste der Adressatinnen und Adressaten, die Vernehmlassungsunterlagen zur jeweiligen Vernehmlassung eingeladen werden, enthält. ³ Die Staatskanzlei veröffentlicht eine Liste der Adressatinnen und Adressaten, die in jedem Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme einzuladen sind.
§ 6 Auswertung ¹ Das mit dem Vorhaben befasste Departement stellt die Ergebnisse der Vernehmlassung oder der konferenziellen Anhörung zusammen, wertet sie aus und entscheidet über eine allfällige Veröffentlichung.	¹ Das mit dem Vorhaben befasste Departement stellt die Ergebnisse der Vernehmlassung oder der konferenziellen Anhörung zusammen, und <u>und</u> wertet sie aus und entscheidet über eine allfällige Veröffentlichung. ² Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die Stellungnahmen auf der Internetseite des Kantons veröffentlicht. In begründeten Fällen werden Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert veröffentlicht oder es wird auf die Veröffentlichung verzichtet.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl